

Checkliste für Betriebe zum Schutz von MitarbeiterInnen und dem Betrieb EMPFEHLUNGEN

Stand: 2.4.2020

Eine große Gefahr für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe geht davon aus, dass MitarbeiterInnen an COVID-19 erkranken und dann eventuell Betriebsteile gesperrt oder auch andere MitarbeiterInnen in Quarantäne geschickt werden können. Dieses Risiko kann man mit gezielten Maßnahmen minimieren:

Allgemeine Maßnahmen:

- Achten Sie auf die Einhaltung der privaten und betrieblichen Hygienevorschriften, führen Sie zusätzliche Schulungen zu den Maßnahmen zur Verbreitung (Mindestabstand, Händewaschen, Nießen, etc.) durch.
- Verwenden Sie bestehende Dokumentationen (HACCP, AMA-Gütesiegel) aus dem Hygienebereich. In dem AMAG.A.P. Merkblatt ist die Personalhygiene beschrieben und in den AMAG.A.P. Gefahrenanalysen kann diese ausreichend dargestellt und dokumentiert werden.
- Gewähren Sie keinen betriebsfremden Personen Zugang zu Betriebsstätten.
- Übernehmen bzw. Übergeben Sie Lieferungen an Speditionen, Zustelldienste im Freien (Parkplatz etc.)
- Nehmen Sie besonders Rücksicht auf ältere MitarbeiterInnen mit Vorerkrankungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) und Schwangere. MitarbeiterInnen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, dürfen nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere Arbeiten mit Abstand kleiner als ein Meter) eingesetzt werden.
- Lüften Sie Arbeitsräume mind. 4 x täglich für 10 Minuten.
- Legen Sie im Vorhinein fest, wie zu verfahren ist, wenn jemand am Arbeitsplatz erkrankt (der Plan sollte auch Zuständigkeiten und Ansprechpersonen beinhalten).
- Entwickeln Sie einen Notfallplan für den Fall einer verstärkten Verbreitung der Erkrankung. Der Plan sollte sich damit befassen, wie Sie Ihr Unternehmen am Laufen halten können, auch wenn eine beträchtliche Anzahl von MitarbeiterInnen, AuftragnehmerInnen, sowie Zulieferern ausfällt. Informieren Sie Ihre MitarbeiterInnen und AuftragnehmerInnen über den Plan und stellen Sie sicher, dass sie wissen, was im Notfall zu tun ist.
- Stellen Sie für alle MitarbeiterInnen eine Bestätigung als Schlüsselarbeitskraft aus, damit diese ungehindert zum Arbeitsort gelangen können.
- **Geben Sie diese Liste ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern!**

Arbeiten in Personengruppen:

- Der gesetzliche Mindestabstand zwischen Personen beträgt 1 Meter. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Mitarbeiter einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ansonsten dürfen die Arbeiten in dieser Form nicht durchgeführt werden.
- Teilen Sie die MitarbeiterInnen in mehrere Partien ein.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, arbeiten in einer Partie.

- Achten Sie darauf, möglichst kleine Partien – optimal bis max. 5 Personen – zusammen zu stellen.
- Die Partien bleiben immer in der gleichen Zusammensetzung und werden nicht durchmischt.
- Wenn möglich, arbeiten die Partien so weit wie geht räumlich voneinander getrennt z.B. auf verschiedenen Feldern oder Glashäusern oder Baustellen.
- Die Arbeitszeiten der Partien starten und enden zeitlich versetzt. Bei der Ernteaufbereitung und in Packstellen kann unter Umständen in getrennten Schichten gearbeitet werden.
- Keine Überschneidung von Pausenzeiten zwischen den Partien. Weisen Sie explizit auf die Trennung auch während Pausenzeiten hin.
- Reduzieren Sie die sozialen Kontakte zwischen den MitarbeiterInnen z.B. keine gemeinsamen Einweisungen, Besprechungen usw.
- Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Traktoren und Ladestellen werden - soweit möglich – einer Partie zugeteilt.
- Bieten Sie auch am Feld und auf Produktionsflächen Möglichkeiten sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsmittel in Betriebsfahrzeugen sollte immer vorhanden sein.
- Besetzen Sie keine Fahrzeuge voll. D.h. in einem normalen PKW sitzen max. 4 Personen.
- Stellen Sie zusätzliche Waschräume oder Umkleieräumlichkeiten (adaptierte Räume, Container, etc.) zur Verfügung um die Trennung der Schichten und die Abstandregeln einhalten zu können.

Maßnahmen im Endverkauf bzw. Direktvermarktung:

- Auch im Verkauf ist der Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen einzuhalten. Um das zu gewährleisten können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Markieren Sie im Kassengebieten von Endverkaufsbetrieben und Direktvermarktern 1 m-Abstände am Boden.
 - Achten Sie auf die Anzahl der Personen in Endverkaufsbetrieben und bei Direktvermarktern. Bei besonders kleinen Verkaufsräumen lassen Sie die Kunden nur geblockt herein. Dafür kann es notwendig sein, eine Person beim Eingang zu postieren.
 - Bitten Sie Ihre Kunden mit Mund-Nase-Schutz zum Einkaufen zu kommen oder teilen Sie diesen (falls verfügbar) aus. **(Momentan besteht dazu keine gesetzliche Verpflichtung mit Ausnahme von Supermärkten und Drogerien)**
- Stellen Sie Desinfektionsmittel im Kassengebiet zur Verfügung.
- Bevorzugen Sie bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- Verwenden Sie Plexiglasschutz im Kassengebiet.
- Statten Sie Ihre VerkaufsmitarbeiterInnen mit Mund-Nasen-Schutz aus.
- Achten Sie auf regelmäßiges gründliches Reinigen der Hände der MitarbeiterInnen im Verkauf mit Seife oder Desinfektionsmittel
- Verwenden Sie Einweghandtücher in Kundentoiletten.

Bitte beachten Sie, dass polizeilich „Routinekontrollen“ zur Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen auf Firmengrund (Privatgrund, auch Ackerfläche) nicht erlaubt sind. Nur bei polizeilicher Anzeige muss der Zutritt gewährt werden.